

Stefan Ruppert

Recht hält jung

Zur Entstehung der Jugend aus rechtshistorischer Sicht:  
Deutschland im langen 19. Jahrhundert (ca. 1800–1919)

Studien zur  
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des  
Max-Planck-Instituts  
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie  
Frankfurt am Main

Band 333

Lebensalter und Recht 9



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2023

Stefan Ruppert

# Recht hält jung

Zur Entstehung der Jugend  
aus rechtshistorischer Sicht:  
Deutschland im langen 19. Jahrhundert  
(ca. 1800–1919)



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2023

Umschlagbild:  
Junger Mann beim Aufsetzen seiner Brille  
Unbekannter Photograph, Daguerreotypie (1840–1860)  
Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg  
Inventarnummer: PD1910.44  
Public Domain  
<https://sammlungonline.mkg-hamburg.de/de/object/Junger-Mann-beim-Aufsetzen-seiner-Brille/PD1910.44/dc00034570>



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH  
Frankfurt am Main 2023

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben  
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany  
ISSN 1610-6040  
ISBN 978-3-465-04433-8

# Inhalt

Vorwort	IX	
Kapitel I	Einleitung	1
	1. Der institutionalisierte Lebenslauf und seine Bedeutung für eine Rechtsgeschichte der Jugend	8
	2. Zur Historisierung unterschiedlicher Jugendkonzepte	12
	3. Alter und Altern als soziale Definition	26
	4. Von der Bevölkerungspolicey zu »Statistischen Bureaus«	30
	5. Zeitliche und territoriale Begrenzungen	40
	6. Forschungsstand und Methode	46
Kapitel II	Das Kontinuum des Privatrechts	55
	1. Zur Bedeutung des Privatrechts für die Entstehung der Jugend	55
	2. Die Geschäftsfähigkeit	58
	3. Résumé	69
Kapitel III	Religionsmündigkeit	71
	1. Die Religionsmündigkeit als Symbolthema konfessioneller Auseinandersetzungen	71
	2. Résumé	79
Kapitel IV	Wehrrecht	81
	1. Zur Bedeutung des Wehrrechts für die Entstehung der Jugend	81
	2. Die ältere Praxis der Heeresrekrutierung	84
	3. Die Rezeption pädagogischer Rezepte	93
	4. Die Vorbereitung der allgemeinen Wehrpflicht und ihre Bedeutung für den männlichen Lebenslauf	99
	5. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814	106

	6. Modifikationen der allgemeinen Wehrpflicht und Rekrutierungspraxis ... ..	108
	7. Das Einjährigenprivileg ... ..	118
	8. Résumé ... ..	123
Kapitel V	Schulrecht ... ..	127
	1. Die Bedeutung des Schulrechts für die Entstehung der Jugend ... ..	127
	2. Die preußische Schulgesetzgebung im 18. Jahrhundert ...	133
	3. Der Einfluss neuerer pädagogischer Konzepte auf die Schulgesetzgebung des 19. Jahrhunderts ... ..	146
	4. Der gescheiterte Entwurf eines Schulgesetzes aus dem Jahr 1817... ..	161
	5. Der quantitative und qualitative Ausbau des Volksschulwesens in Preußen im 19. Jahrhundert ... ..	163
	a) Der Aufbau einer leistungsfähigen Schulverwaltung und Schulaufsicht ... ..	171
	b) Verbesserungen bei der Lehrerausbildung ... ..	176
	c) Die Durchsetzung der Schulpflicht und die genauere Strukturierung des Schulunterrichts ... ..	182
	6. Ein gescheiterter Kompromiss: Das Industrie- und Fabriksschulwesen ... ..	190
	7. Die weitere Strukturierung der Jugend durch die rechtliche Ordnung der höheren Schulbildung in Preußen	194
	a) Reform der Schulverwaltung ... ..	195
	b) Die Einführung des Jahrgangsklassensystems und die Strukturierung der Schulzeit ... ..	196
	c) Das Abitur ... ..	204
	d) Die rechtliche Strukturierung der höheren Bürger- und Realschulen ... ..	214
	e) Die berufsbezogene Schulbildung ... ..	218
	f) Die höheren Mädchenschulen ... ..	225
	8. Résumé ... ..	234
Kapitel VI	Kleinkinderfürsorge ... ..	243
	1. Kleinkinderbewerhanstalten, Kindergärten und Warteschulen ... ..	243
	2. Résumé ... ..	246

Kapitel VII	Gesetzgebung gegen Kinder- und Jugendarbeit ... .. .	247
1.	Kinder- und Jugendarbeit im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert ... .. .	247
2.	Die preußische Fabrik- und Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche ... .. .	256
a)	Vorgeschichte des Regulativs von 1839 ... .. .	258
b)	Das »Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken« aus dem Jahr 1839 ... .. .	266
3.	Die preußische Regelung aus dem Jahr 1853 ... .. .	270
4.	Die Entwicklung des Jugendschutzes in Preußen und in der Reichsgesetzgebung ... .. .	275
5.	Résumé ... .. .	287
Kapitel VIII	Jugendstrafrecht ... .. .	289
1.	Das »Problem der Jugendlichen« – zur Bedeutung des Jugendstrafrechts für die Entstehung der Jugend ... .. .	289
2.	Die Anhebung des Alters der Strafmündigkeit im 19. Jahrhundert ... .. .	291
3.	Die rechtswissenschaftliche Debatte zum Jugendstrafrecht	300
4.	Die Entstehung von Jugendgefängnissen und Jugendgerichten ... .. .	315
5.	Résumé ... .. .	323
Kapitel IX	Jugendfürsorgerecht ... .. .	331
1.	Zur Bedeutung des Jugendfürsorgerechts für die Entstehung der Jugend ... .. .	331
2.	Von der Zwangserziehung zur Jugendfürsorge ... .. .	334
3.	Die Konzeption des BGB und die weitere Gesetzgebung in Preußen ... .. .	338
4.	Résumé und Skizze der weiteren Entwicklung ... .. .	342
Kapitel X	Wahlrecht ... .. .	347
1.	Jung ist, wer nicht wählen darf – zur Bedeutung des Wahlrechts für die Lebensphase Jugend ... .. .	347
2.	Wahlrecht in den Verfassungen des Frühkonstitutionalismus	349
3.	Wahlrecht im Vormärz – ein Überblick ... .. .	352
4.	Wahlrecht in Hannover ... .. .	355
5.	Wahlrecht in Preußen ... .. .	365

6. Die Beratungen des Wahlalters in der deutschen Revolution von 1848/49 ... ..	372
7. Das Wahlrecht im Norddeutschen Bund und im Deutschen Kaiserreich ... ..	375
8. Das Wahlrecht der Weimarer Reichsverfassung ... ..	379
9. Résumé ... ..	383
 Kapitel XI Die Artikel der Weimarer Reichsverfassung zu Kindern und Jugendlichen ... ..	389
 Kapitel XII Die Jugend – eine rechtlich konturierte Reifezeit ... ..	393
 Quellen und Literatur ... ..	403



Am Anfang der Überlegungen zu diesem Buch stand die These, dass unser Lebensalter das Resultat einer sozialen Definition ist. Zu ihr leistet das Recht einen maßgeblichen und unterschätzten Beitrag. Die Forschungsgruppe »Lebensalter und Recht« am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, deren Leiter ich sein durfte, hat in den Jahren 2005–2012 diese These entlang des gesamten menschlichen Lebenslaufes von den Kleinkinderbewahranstalten bis zum Vierten Lebensalter genauer in den Blick genommen. Kleinkinder, jugendliche Straftäter, die weibliche Erwerbsbiographie, die rechtliche Intervention zwischen den Generationen bei der Hofübergabe, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht der Betagten und das Verhältnis zwischen Staat und Eltern im Falle misslingender Erziehung sind Themen, denen eigene Monographien gewidmet sind, weiteres wurde in einem Sammelband beleuchtet.

Ich danke den Mitgliedern der Forschungsgruppe, namentlich Sabine Arheidt, Dr. Kathrin Brunozzi, geb. Linderer, Dr. Birgit Dirnberger, geb. Fastenmayer, Dr. Thilo Engel, Dr. Christian Greiff, geb. Lange, Helmut Landerer, Dr. Riccardo Marinello, Dr. Tatjana Mill und Dr. Dorothea Crueger-Noll, geb. Noll, die mit mir gearbeitet, diskutiert, mitunter um Ergebnisse gerungen und auch gefeiert haben. Von ihnen zu lernen, sie zu unterstützen und anzuleiten war eine überaus bereichernde Erfahrung.

Das Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, das damals noch Institut für europäische Rechtsgeschichte hieß, ist der wundervollste Ort, den ich als Wissenschaftler kennenlernen durfte. Akademische Freiheit, die Begegnung mit sehr unterschiedlichen Menschen aus vielen Ländern, eine großartige Bibliothek und großzügige individuelle Förderung bilden eine hervorragende Mischung. Sie gestaltet und maßgeblich geprägt zu haben ist die Leistung seiner ehemaligen Direktorin und der ehemaligen Direktoren, namentlich der zu früh verstorbenen Prof. Dr. Marie-Theres Fögen und des im letzten Jahr verstorbenen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, sowie vieler engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Stellvertretend für viele möchte ich hier Prof. Dr. Barbara Dölemeyer, Dr. Dr. h.c. Heinz Mohnhaupt und Prof. Dr. Miloš Vec danken. Viele gute Gespräche über rechtshistorische und andere Themen, nicht zuletzt beim gemeinsamen Mittagessen, habe ich in bester und dankbarer Erinnerung. Mein Dank geht nicht zuletzt an den ehemaligen Verwaltungsleiter Gerhard Gräber und seine Nachfolgerin Carola Schurzmann und ihr Team. Wenige wissen so gut wie die Rechtshistoriker des öffentlichen Rechts, dass gute Verwaltung so bedeutsam und prägend ist. Ich bin dankbar, dass ich dort arbeiten durfte. Zahlreiche Anregungen, Prägungen und Wertun-

gen verdanke ich meinem ehemaligen Chef am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio und meinen dortigen Kollegen Andrea und Prof. Dr. Frank Schorkopf.

Das vorliegende Buch wurde im Sommersemester 2012 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Habilitationsschrift angenommen. Für die Erstellung des Zweitgutachtens, vor allem aber auch für Anregungen und den Austausch danke ich Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Armin von Bogdandy.

Beim Verfassen dieser Zeilen schillert der Titel dieses Buches für mich in seiner Ambivalenz. Recht als Gegenstand historischer Betrachtung mit »realitätsgestaltender Potenz« (Hans-Ulrich Wehler) hat mich immer fasziniert, die Geschichte seines Beitrags zur Entstehung der Jugend im langen 19. Jahrhundert wollte ich erzählen. Zwischen der Arbeit an dem Text und seiner Veröffentlichung liegen ereignisreiche Jahre: Der Gewinn und Verlust eines Bundestagsmandats und die, wie es im Amtsdeutsch heißt, »Liquidation« einer ganzen Bundestagsfraktion, die letztlich erfolgreichen Anstrengungen um den Wiedereinzug der Liberalen in den Deutschen Bundestag, die Geburt zweier Kinder und eine berufliche Neuorientierung ließen Jahre vergehen, bis es zur Veröffentlichung kam. Für viele gute Gespräche und die Unterstützung bis zur Veröffentlichung danke ich ganz besonders Prof. Dr. Thomas Duve, Direktor am MPI für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie. Bei erneuter Durchsicht habe ich mich bemüht zu kürzen und dem damaligen Drang, hart erarbeitetes Wissen auch in Text umzusetzen, nachträglich entgegenzutreten.

Die Arbeit an diesem Buch und nun seine Veröffentlichung wären ohne meine Familie, insbesondere meine Frau Pamela Ruppert, nicht möglich gewesen. Gerade weil wissenschaftliches Arbeiten gegenüber dem ereignisreichen Familienleben schwer abgrenzbar ist, bin ich ihr für diese immerwährende Unterstützung sehr dankbar. Oft konnte ich ihr zudem Gedanken vortragen und sie hat sie – wie manch anderes – mit mir geordnet. Meine Mutter Heidi Ruppert hat die abschließende Fassung ebenso gelesen, korrigiert und kommentiert wie Dr. Albrecht Graf von Kalnein. Beiden danke ich herzlich. Vor allem aber haben Dr. Otto Danwerth, Christian Ott und Karin Reichstein maßgeblich dazu beigetragen, dass dieses Buch nun erscheint, mein ganz herzlicher Dank hierfür.

Seit Beginn meines Studiums habe ich mich stark an Michael Stolleis orientiert; er hat mich, ohne es zu wissen, für das Jurastudium motiviert. Ihm verdanke ich unendlich viel. Die Eleganz seiner (Wissenschafts-)Sprache ist für mich ohnegleichen, der Blick auf den Menschen und seine Beweggründe in der Geschichte unübertroffen scharf, seine Rechtsgeschichte von allgemeinem Belang. Er förderte unsichtbar, lobte und lebte calvinistisch, blieb lebenslang neugierig und besaß die Gabe, Menschen zu echter Anstrengung zu bringen,

weil man seinem Anspruch nahekommen wollte. Man achtete auf sich selbst im Umgang mit ihm, und doch wusste er mitunter mehr von seinen Schülern als sie selbst und konnte es in kurze, präzise Worte fassen. Er war ein liberaler Philanthrop, bescheiden, mit Stil und von mir nie wieder erfahrener humanistischer Bildung. Kaum einer verdiente all die Meriten wie er, und man war dankbar, sie ihm zu verleihen, weil er sie nicht wirklich anstrebte. Er war der bildungsbürgerliche Igel, der mir als Hasen meine »neuen« Leseassoziationen immer schon einordnen konnte.

Klar, gefasst und mit milder Weisheit gegenüber uns, die wir ihn manchmal unbeholfen, immer mitfühlend auf der kurzen, schweren Krankheit begleiteten, ist er am 18. März 2021 verstorben. Er war mein Doktorvater, Habilitationsbetreuer, Vorbild, Mentor, Freund, und ihm und seinem Andenken widme ich diese Arbeit.

Oberursel am Karfreitag 2022



## Einleitung

Recht hält jung. Man könnte auch sagen, Recht macht alt. Der Titel dieses Buches enthält eine Annahme: Alter, genauer menschliches Lebensalter, ist das Resultat einer sozialen Definition, und das Recht trägt zu dieser Definition in erheblichem Umfang bei. Altersgrenzen und altersspezifische Regeln legen fest, wann wir als Volljährige mit allen bürgerlichen Rechten ausgestattet sind. Sie geben uns vor, wann wir zur Schule und in Ruhestand zu gehen haben. Unser rechtlich determiniertes Lebensalter weist uns zu jedem Zeitpunkt unseres Lebens eine soziale Rolle zu, formuliert Pflichten, Freiheiten, Schutzbestimmungen und Verhaltenserwartungen. In jedem Alter lässt sich ein genauer rechtlicher Altersstatus ermitteln, den wir als Individuen in all seiner Reichweite und in den einzelnen Verästelungen kaum überschauen, der jedoch unsere eigenen Lebensplanungen und unser Verhältnis zur Gesellschaft nachhaltig prägt. Mögen wir uns jung oder alt fühlen – das kalendarische Alter, also die Zahl der Tage, Monate und Jahre, die seit unserer Geburt vergangen sind, weisen uns einen rechtlichen Altersstatus zu. Autor unserer eigenen Biographie sind wir deshalb nur innerhalb eines schwer und nicht folgenlos zu durchbrechenden rechtlichen Rahmens. Das ist Schutz und Freiheitsbeschränkung in einem. Wer sich jung fühlt, mag es nach dem Gesetz nicht mehr sein und umgekehrt. In diesem Sinne macht das Recht je nach Adressat alt oder jung.

Im Folgenden soll untersucht werden, wie die Jugend als moderne Lebensphase rechtlich formiert und strukturiert wurde. Damit steht nicht ein abgegrenztes Rechtsgebiet im Mittelpunkt. Vielmehr soll der Beitrag des Rechts an der Entstehung eines sozialen Konstrukts wie der Jugend ganz allgemein betrachtet werden. Die Entstehung der Jugend ist Teil der Herausbildung eines segmentierten Lebenslaufs mit den Lebensphasen Jugend, Erwerbsleben und Ruhestand seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Die Dreiteilung beobachtete 1827 bereits der Greifswalder Professor Franz Christian Gesterding in seiner Abhandlung »Jugendliches Alter im Gebiet des Rechts«:

»Man kann aber das Alter der Menschen in rechtlicher Hinsicht in drei Abschnitte vertheilen; in das jugendliche, welches wächst, in das männliche, welches still zu stehen scheint und in das Greisenalter, welches abnimmt.«<sup>1</sup>

1 FRANZ CHRISTIAN GESTERDING, *Jugendliches Alter im Gebiet des Rechts*, in: *Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien II*, Greifswald 1827, S. 1–69, hier S. 3.

Gesterding knüpft seine Lebenslaufzäsuren nicht von ungefähr an biologische Merkmale. Sein Zitat steht am Anfang der Entstehung eines normativen dreigeteilten Standardlebenslaufs. Die Jugend bildete sich als rechtlich abgegrenzte Phase der Ausbildung, des Schutzes und der Erziehung zuerst heraus. Wie dies geschah, soll im Folgenden erzählt werden.

Zäsuren, wie sie in historischen Werken verwendet werden, sind nicht sichtbar, sie werden von den Zeitgenossen im Moment ihres Eintritts außer bei gravierenden Ereignissen nicht als solche empfunden. An einer echten Zäsur fehlt es für die rechtliche Entstehung der Jugend.<sup>2</sup> Die neue Lebenslaufstruktur trat langsam an die Stelle diverser Lebenslaufmodelle der Frühen Neuzeit, die stärker standes- und berufsspezifisch und geprägt waren. Bis heute bestehen Kontinuitäten fort. Sozialer Status und Lebenserwartung sind ebenso korreliert wie Lebensläufe zwischen den Geschlechtern nach wie vor Unterschiede aufweisen. Gleichwohl lassen sich in den Lebenslaufstrukturen der Frühen Neuzeit deutlich größere Unterschiede bemerken, als wir sie heute konstatieren. Der Lebenslauf einer Magd unterschied sich diametral von dem eines vermögenden Kaufmanns oder Adligen: Wanderjahre<sup>3</sup> statt Italienreise,<sup>4</sup> Feldarbeit statt Fechtunterricht, Arbeit statt Ausbildung waren nur wenige Unterschiede. Bis ins 19. Jahrhundert finden sich Spezifika in den Lebensläufen von Adligen, die sich von Lebensläufen etwa eines Geistlichen unterschieden. Leibeigene wiederum hatten andere Biographien als Bauern oder Zunftangehörige. Die Dauer einzelner Lebensphasen und ihre Struktur differierten deutlich stärker als moderne Lebensläufe.<sup>5</sup> Gravierender waren zudem die Unterschiede zwischen den Geschlechtern.<sup>6</sup> Bis ins 19. Jahrhundert waren Übergänge zwischen den einzelnen Lebensphasen kaum von rechtlichen Normen wie Altersgrenzen geprägt.<sup>7</sup> Auch das Durchlaufen rechtlich strukturierter und staatlich kontrol-

2 Auch wenn etwa LUTZ ROTH von der »Erfindung« des Jugendlichen spricht, so enthält seine Darstellung dann doch eher die Darstellung eines kulturellen Wandels; vgl. DERS., *Die Erfindung des Jugendlichen*, München 1983.

3 Vgl. SIGRID WADAUER, *Die Tour der Gesellen: Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2005.

4 Vgl. zu den unterschiedlichen standes- und schichtspezifischen Jugendkonzepten ROTH, *Die Erfindung des Jugendlichen*.

5 Dies ist eine der wesentlichen Thesen des zahlreiche Forschungsvorhaben anregenden Aufsatzes von MARTIN KOHLI, *Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 37 (1985), S. 1–29.

6 Vgl. zu der Bedeutung des Geschlechts in der Frühen Neuzeit ANETTE VÖLKER-RASOR (Hrsg.), *Frühe Neuzeit*, 2. Aufl. München 2006, S. 183–202 m. w. N.

7 Vgl. zu dem schichtspezifischen Phänomen der Italienreise ATTILIO BRILLI, *Reisen in Italien: die Kulturgeschichte der klassischen Italienreise vom 16.–19. Jahrhundert*, Köln 1989.

lierter Institutionen wie der Schule oder der Wehrpflicht spielte eine geringere Rolle. Schließlich war das Erziehungsrecht, das oft nicht das der leiblichen Eltern war, umfassender, Interventionen des Staates waren die Ausnahme. Gesellschaftliche Bräuche, das Zusammenleben im »Haus« des Vaters oder Lehrherrn und sozial eingeübte Übergangsriten waren maßgebend für die jugendliche Sozialisation.<sup>8</sup>

Die Suche nach Ordnungsmustern innerhalb des menschlichen Lebenslaufs ist gleichwohl sehr alt. Gerade weil die Einteilung des menschlichen Lebenslaufs in einzelne Lebensphasen das Resultat einer sozialen Definition ist, war es den Menschen eigentlich immer ein Bedürfnis, Beobachtungen und Gesetzmäßigkeiten aus der Natur in ein festes Muster zu übertragen. Seit der Antike waren es insbesondere Zahlenreihen, die Ordnung in die Widrigkeiten unterschiedlicher Lebensverläufe bringen sollten.<sup>9</sup> Ziel war es, eine vermeintliche oder aus biologischen Beobachtungen abgeleitete Gesetzmäßigkeit zu finden. Die Vorstellung von den Heptomaden nach Solon, von den Umbrüchen alle sieben Jahre, den sieben Lebensaltern mit einer Zeitspanne von jeweils sieben Jahren bei Hippokrates,<sup>10</sup> finden sich immer wieder auch in Texten aus der Frühen Neuzeit und viele Altersgrenzen orientieren sich bis heute an ihren Zäsuren. Dem Zahnwechsel mit sieben Jahren folgten danach mit 14 die Pubertät und der männliche Bartwuchs mit 21 Jahren.<sup>11</sup> Auch Lebenstreppe ordneten den Lebenslauf und gaben der realen Unterschiedlichkeit menschlicher Lebensverläufe ein Ordnungsmuster. So wie heute bei aller Individualität die Leitplanken eines normativen Lebenslaufmodells nachhaltig lenkend wirken, so ordnete das Strukturmodell der Lebenstreppe die Vielfalt unterschiedlicher ständischer Lebensläufe in der Frühen Neuzeit.<sup>12</sup> Andere Lebenslaufmodelle wie das Lebensrad übernahmen in ihrer Popularitätsphase eine ähnliche Ordnungs-

8 Vgl. dazu vor allem KASPAR VON GREYERZ, *Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne*, Göttingen 2010, S. 9–20 und S. 233.

9 Vgl. FRANZ BOLL, *Die Lebensalter. Ein Beitrag zur antiken Ethologie und zur Geschichte der Zahlen. Mit einem Anhang über die Schrift von der Siebenzahl*, in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum – Geschichte und Literatur* 23 (1913), S. 89–146.

10 Vgl. etwa die Nachweise bei KLAUS R. SCHRÖTER, *Verwirklichungen des Alters*, in: ANTON AMANN/Franz KOLLAND (Hrsg.), *Das erzwungene Paradies des Alters? Fragen an eine kritische Gerontologie*, Wiesbaden 2008, S. 237–273, hier S. 245.

11 Vgl. BOLL, *Die Lebensalter*.

12 Vgl. JOSEF EHMER, Artikel »Lebenstreppe«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 9, Stuttgart 2009, Sp. 50–55; viele Darstellungen der Lebenstreppe finden sich bei PETER JOERISSEN/CORNELIA WILL (Hrsg.), *Die Lebensaltertreppe. Bilder der menschlichen Lebensalter. Eine Ausstellung des Landesverbandes Rheinland*, Köln 1983.

funktion.<sup>13</sup> Von der modernen rechtlichen Strukturierung des Lebenslaufs unterscheiden sie sich eindeutig, weil sie nur als idealistisch konzipierte Orientierung und nicht als durchzusetzendes Normenprogramm konzipiert waren. Ihre Ordnungsmuster wurden aber häufig in der Gesetzgebung übernommen.<sup>14</sup>

Die normativen Lebenslaufstrukturen unserer Tage gleichen sich, allen Beobachtungen neuerlicher Destandardisierung zum Trotz.<sup>15</sup> Der Geschlechterunterschied ist nivelliert, wenn auch nicht aufgehoben.<sup>16</sup> Altersgrenzen sind für fast alle gleich, und viele von ihnen wurden im 19. Jahrhundert eingeführt oder zumindest strikter durchgesetzt. Alleine dieses Regelungsinstrument, das immer öfter keinen Unterschied nach Stand oder Herkunft machte, führt zu einer Vereinheitlichung der Lebenslaufmodelle. Es machte das kalendarische Alter jedes einzelnen Menschen zum Anknüpfungspunkt rechtlicher Regelungen. Die Bedeutung von Stand und Geschlecht für den Lebensverlauf trat sehr langsam hinter die Standardgestaltung des normativen Lebenslaufs zurück. Vereinfachend kann man sagen, dass an die Stelle eines je nach sozialem Zusammenhang variierenden sozialen Alters weitgehend das kalendarische Alter trat. Dieser Prozess hat dann im 20. Jahrhundert noch weiter an Bedeutung gewonnen. Nun wurde jede Lebensphase durch Normen strukturiert. Der mittlerweile zunehmend verrechtlichten pränatalen Phase folgt heute die Kindheit, ihrerseits unterteilt durch Pflichtuntersuchungen beim Arzt, indirekter das Elterngeld und Betreuungsgeld, die Zeit bis zum Besuch des Kindergartens und der Schule. Nach dem zunehmend längeren Schulbesuch schließt sich die ebenfalls verschulte Berufsausbildung oder gegebenenfalls ein Universitätsstudium an. Hier unterscheiden sich männliche und weibliche Jugendliche nicht oder nur wenig. Selbst der bis vor kurzem obligatorische Wehr- oder Zivildienst ist als geschlechtsspezifische Lebensphase zumindest ausgesetzt. Dass er nicht abgeschafft wurde, hat viele Gründe, belegt aber auch die Beharrungskraft einmal rechtlich strukturierter Lebensphasen. Unterschiede bestehen weniger zwischen den Geschlechtern als zwischen den unterschiedlichen Ausbildungs-

13 Vgl. zu den Darstellungen des menschlichen Lebenslaufs EHMER, Artikel »Lebens-treppen«.

14 Nicht von ungefähr spielen die durch die heilige Zahl sieben teilbaren Zahlen wie 14 oder 21 eine größere Rolle als andere Altersgrenzen wie etwa 15 oder 17.

15 Vgl. hierzu etwa die interessante Arbeit von SIMONE SCHERGER, Destandardisierung, Differenzierung, Individualisierung, Westdeutsche Lebensläufe im Wandel, Wiesbaden 2007.

16 Dieses Fazit zog auch MARTIN KOHLI, Der institutionalisierte Lebenslauf: ein Blick zurück und nach vorn, in: JUTTA ALLMENDINGER (Hrsg.), Entstaatlichung und Soziale Sicherheit, Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002, Bd. 1, Opladen 2003, S. 525–545, hier S. 531 f.



längen heutiger Jugendlicher. Es wird deutlich, welch breiten biographischen Raum schulische Institutionen einnehmen.

Die Jugend ist heute weitgehend arbeitsfrei konzipiert.<sup>17</sup> Auch das ist relativ neu. Erst im 19. Jahrhundert begann die Verdrängung der Arbeit, ein Prozess, der erst relativ im 20. Jahrhundert zum Abschluss kam. Jugend ist heute ein Schutzraum für die persönliche Entwicklung und dient der Vorbereitung auf die spätere Erwerbsbiographie. Die vordergründige Gleichförmigkeit des Jugendverlaufs führt nach wie vor zu sehr unterschiedlichen biographischen Perspektiven für den Einzelnen.<sup>18</sup> Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern und sozialen Schichten bleiben bei aller Gleichberechtigung faktisch bestehen. Aufstieg durch Bildung ist eine Verheißung, die nach wie vor an Grenzen stößt.<sup>19</sup> Ihre Überwindung ist ein altes pädagogisches Postulat. Die Gleichheit vor dem (Jugend-)Gesetz mag Realität sein. Eine Gleichheit der biographischen Chancen ist nach wie vor unerreicht, eine Gleichheit der Ergebnisse hoffentlich gar nicht intendiert. Auch wenn die normativen Lebenslaufstrukturen weitestgehend angeglichen worden sind, bleibt uns die totalitär anmutende Angleichung aller Lebensläufe zum Glück erspart.

Im Folgenden soll nicht die Geschichte eines Gesetzes, eines abgegrenzten Rechtsgebiets oder gar die Biographie eines berühmten für eine Entwicklung bedeutenden Juristen, sondern die Rechtsgeschichte der Jugend als eines sehr komplexen Phänomens geschrieben werden. Das ist nicht möglich ohne den Blick auf die Sozial- und Kulturgeschichte der Jugend, auf Industrialisierung, Konstitutionalisierung und Kodifikationsgeschichte, Aufklärung und Pädagogik. Deren Geschichte wird mit dem eigentlichen »Jugendrecht« in Bezug gesetzt. Wann haben Gesetzgeber, Richter, Verwaltungen und Rechtswissen-

17 Die Ächtung der Kinderarbeit und der strikt reglementierten Jugendarbeit, die im Wesentlichen der Ausbildung dienen soll, wird heute deutlich in den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO). Die Übereinkommen 138 (1973) und 182 (1999) gehören zu diesen Normen und ächten die Kinderarbeit. Sie wurden von vielen der 175 Mitgliedsstaaten der ILO und unter anderem allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ratifiziert.

18 Vgl. hierzu die Überblicke von SABINE WALPER/RUDOLF TIPPELT, Methoden und Ergebnisse der quantitativen Kindheits- und Jugendforschung sowie CATHLEEN GRUNERT, Methoden und Ergebnisse der qualitativen Kindheits- und Jugendforschung, jeweils in: HEINZ-HERMANN KRÜGER/CATHLEEN GRUNERT (Hrsg.), Handbuch der Kindheits- und Jugendforschung, 2. Aufl. Wiesbaden 2010, S. 205–243 bzw. S. 245–272. Auch die weiteren Aufsätze in diesem Handbuch geben gute Überblicke über die einzelnen Themenfelder der Kindheits- und Jugendforschung.

19 Vgl. etwa die Angaben in: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2016: OECD-Indikatoren, Berlin 2016, S. 91–110.

schaffler bewusst oder als Begleiterscheinung begonnen, »die Jugend« in ihrer heutigen Form zu normieren? Vor allem aber ist zu fragen, warum sie das taten. Eine normative Struktur der Jugend ist in einen Abgleich zu allgemeinen soziologischen und sozialgeschichtlichen Jugendkonzepten zu bringen. Demographische Entwicklungen, politische Vorzeichen, kulturelle Einflüsse und wirtschaftliche Bedingungen prägten das moderne normative Konzept »der Jugend« ebenso stark, wie der rechtliche Rahmen wiederum auf diese rückwirkte. Die hier betriebene Rechtsgeschichte soll methodisch mit den Mitteln der allgemeinen Geschichtsschreibung am Gegenstand Recht arbeiten.<sup>20</sup> Sie will andere Disziplinen so weit wie möglich einbeziehen.

Was aber war zuerst da: die moderne Vorstellung von Jugend oder das Recht der Jugend? Die Frage, ob rechtliche Regelungen »die Jugend« steuern strukturierten und somit erst schufen oder ob sie bereits bestehenden sozialen Phänomenen ex post einen rechtlichen Rahmen gaben, ist in ihrer Alternativität zu schlicht. Die Vorstellung von der rechtlichen Steuerung, als deren Ergebnis die Jugend entstand, suggeriert bildhaft die Existenz eines Steuermanns, der in diesem Fall »die Jugend« planvoll konzipierte. Andererseits ist die Einordnung von Normativität, die nur dem »wahren Leben«, den wirtschaftlichen oder demographischen Bedingungen naheilt und in einen rechtlichen Abdruck gießt, ebenfalls falsch. Normativität in ihrer modernen Omnipräsenz wird hier deshalb als eigenes Strukturprinzip für die Verfasstheit moderner Gesellschaften verstanden. Dieter Grimm hat in einer Auseinandersetzung mit Hans-Ulrich Wehlers Gesellschaftsgeschichte darauf hingewiesen, dass das Recht – um es mit einem Wort Wehlers zu sagen – eine »eigene Achse der gesellschaftlichen Entwicklung« ist.<sup>21</sup> Wehler hat dies im Vorwort zum vierten Band seiner Gesellschaftsgeschichte auch eingeräumt.<sup>22</sup>

Mir erscheint es vielversprechend, im vorliegenden Buch einmal die Geschichte normativer Bedingungen in Gesetzen, Verordnungen, Policyordnungen, Regulativen und Rescripten nachzuvollziehen und sie dann mit den

20 Zu der Positionierung einer modernen Rechtsgeschichte in methodischer Hinsicht vgl. die hier ausdrücklich geteilten Ansichten von MICHAEL STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, hrsg. von STEFAN RUPPERT und MILOŠ VEC, Bd. 2, Frankfurt am Main 2011, S. 1083–1112.

21 DIETER GRIMM, Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte, in: PAUL NOLTE (Hrsg.), Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000, S. 47–57.

22 HANS-ULRICH WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949, München 2003, S. XVII–XVIII.

empirischen Ergebnissen der klassischen Disziplinen zur Erforschung des menschlichen Lebenslaufs und der Geschichte der einzelnen Lebensphasen zu konfrontieren. Dabei sollte sich zum einen zeigen, dass Recht eine prägende Wirkung entfaltet, ja eines der wesentlichen modernen Mittel zur Justierung gesellschaftlicher Prozesse ist. Man wird zum anderen aber auch die ganze Machtlosigkeit rechtlicher Regelungen, ihren bisweilen lediglich deklaratorischen oder appellierenden Charakter besser verstehen können. Gerade dann, wenn Recht nicht oder nur wenig durchgesetzt wurde, wenn sich auch in den Augen der Zeitgenossen die Wirkungslosigkeit einer Norm offenbarte, neigen Historiker dazu, der Norm selbst geringe Bedeutung zuzuerkennen. Das wäre falsch. Gerade die nicht befolgte Norm kann Ziele vorgeben, denen der Gesetzgeber oder gesellschaftliche Kräfte sich nähern möchten; sie kann weitere Motivationen des Gesetzgebers auslösen, ihr zur Durchsetzung zu verhelfen oder durch neue legislatorische Akte eine Veränderung der Verhältnisse erreichen. Vor allem aber ist auch die nicht durchgesetzte Norm in der öffentlichen Diskussion ein mit besonderer Legitimation ausgestatteter Beitrag, der zu einer neuen Dynamik der Ansprüche oder Anstrengungen gesellschaftlicher Kräfte führen kann.

Bevor man sich dem eigentlichen »Jugendrecht« zuwenden kann, sind einige Vorklärungen zu treffen. Die Lebensphase Jugend wird hier als ein Teil eines modernen Lebenslaufmodells mit den Phasen Jugend, Erwerbsbiographie und Ruhestand begriffen. Dieses Modell ist kurz vorzustellen und die daraus übernommenen Annahmen müssen offengelegt werden. Wie verhält sich das normative Programm, das zu Entstehung der Jugend führte, zu einer aus empirischen Datensätzen von Lebensverläufen gewonnenen Theorie?

Zweitens ist zu fragen, was hier eigentlich als »die Jugend« verstanden wird. Gibt es die eine Jugend, und wie verhält sie sich zum Modell des modernen Standardlebenslaufs, als den ihn die moderne Lebenslaufsoziologie idealtypisch beschrieben hat? Lässt sie sich mittels genauer Altersgrenzen fassen, und wie verhalten sich diese Grenzen zu empirisch zu beobachtenden Übergängen wie der Heirat oder dem Verlassen des Elternhauses? Schließlich ist die rechtlich strukturierte Jugend mit einigen anderen Jugendkonzepten zu vergleichen.

In einem dritten Schritt müssen zeitliche Zäsuren für die Entstehung des »Jugendrechts« gesucht und gefunden werden. Dabei wird sich zeigen, dass innerhalb des langen Zeitraums, in dem das moderne normative Jugendkonzept entstanden ist, wiederum einzelne Phasen zu unterscheiden sind. Welche Rechtsgebiete haben eigentlich wann zur Entstehung der Jugend beigetragen? Schließlich ist nach den wesentlichen Bedingungen und Voraussetzungen für die Entstehung einer neu verstandenen Lebensphase Jugend zu fragen.

## 1. Der institutionalisierte Lebenslauf und seine Bedeutung für eine Rechtsgeschichte der Jugend

Der Germanist Wilhelm Wackernagel<sup>23</sup> entwickelte bereits im 19. Jahrhundert eine Vorstellung von der Bedeutung eines rechtlich strukturierten Lebenslaufs. Nicht von ungefähr wandte er sich mit einer später gedruckten Rede an Schüler. Die Abiturienten hatten die eigene Lebensplanung noch vor sich, und da erschien ihm wohl mancher Hinweis angebracht. Wackernagel führte den Schulabgängern vor Augen, dass alle Träume und Wünsche für die Zukunft sich nur innerhalb rechtlich vorgegebener Strukturen verwirklichen ließen. Sein Büchlein »Die Lebensalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte«<sup>24</sup> aus dem Jahr 1862 ist bis heute eines von ganz wenigen Werken zur Rechtsgeschichte des Lebenslaufs. Der im Vorwort angekündigte Ansatz klingt dabei bemerkenswert modern:

»Sie [die Ausführungen des Autors – St. R.] sprechen von den Altersstufen, über welche das Leben des Menschen abläuft, von den Lebensaltern. Nicht auf physiologische Weise: das stünde mir nicht zu, sondern vom antiquarisch-historischen Standpunkt aus: ich möchte versuchen in schnellen Zügen zu entwerfen, wie die vorzeitliche Anschauung des deutschen und derjenigen Völker, die mit beständiger Entwicklung uns die nächsten sind, sich das Leben gegliedert und Schritt für Schritt von der Geburt an bis zum Tode in ihm selber abgegrenzt hat.«<sup>25</sup>

Statt einer Lebenslauftheorie seiner Zeit liefert der Germanist Wackernagel dann aber eine Vielzahl von vor allem antiken Lebenslaufteilungen und bildhaften Vergleichen einzelner Altersstufen mit Tieren.<sup>26</sup> Und doch spricht er in seinen einleitenden Worten wichtige Zäsuren an, die sich auch in der modernen Lebenslaufsoziologie finden.

Juristen haben sich in den 150 Jahren nach der Rede Wackernagels wenig um die Struktur moderner Lebensläufe gekümmert. Andere Wissenschaftler widmeten sich zunächst vor allem der genaueren Analyse von Egodokumenten wie Tagebüchern<sup>27</sup> und Autobiographien.<sup>28</sup> Die moderne Lebenslaufsoziologie

23 Vgl. zu Karl Heinrich Wilhelm Wackernagel (1806–1869) EDWARD SCHRÖDER, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 40, Leipzig 1896, S. 460–465.

24 WILHELM WACKERNAGEL, Die Lebensalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, Basel 1862.

25 Ebd., S. 5.

26 Ebd., S. 35.

27 Die Bedeutung des Tagesbuchs für die Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen haben die bahnbrechenden Arbeiten von Charlotte Bühler bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts herausgearbeitet, vgl. etwa CHARLOTTE BÜHLER, Das Seelenleben des Jugendlichen. Versuch einer Analyse und Theorie der psychischen Pubertät, Jena 1922; DIES., Der menschliche Lebenslauf als psychologisches Problem, Leipzig 1933; zu Bühler vgl. GERALD

beschrieb dann in einer Verbindung von empirischer Analyse von Zäsuren im Lebenslauf und theoretischen Annahmen ein Muster des modernen Lebenslaufs.<sup>29</sup> Wer heute die Rechtsgeschichte einer Lebensphase schreiben will, tut gut daran, sich an den empirisch vielfach belegten modernen Lebenslaufmustern zu orientieren und sie in einen Bezug zu normativen Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs zu setzen.

Es sind vor allem zwei Autoren, die für dieses Buch wichtige theoretische Impulse aus der Lebenslaufsoziologie gegeben haben: Martin Kohli und Karl Ulrich Mayer. Der »institutionalisierte Lebenslauf«, wie ihn Martin Kohli in einem Aufsatz aus dem Jahr 1985 beschrieb,<sup>30</sup> diente für den hier verfolgten Ansatz als Orientierung. Kohlis Lebenslaufmodell ist dreigeteilt in Jugend, Erwerbsbiographie und Ruhestand, wobei der Erwerbsbiographie die nicht nur in zeitlicher Sicht zentrale Rolle zukommt. Nach Kohlis Auffassung ist dieses Modell in den letzten 400 Jahren entstanden und verdankt sich im Wesentlichen einer höheren Lebenserwartung, die die meisten Menschen erreichen, sowie gewandelten wirtschaftlichen Bedingungen. Der Lebenslauf ist eine Institution, ein modernes »Vergesellschaftungsprogramm«, das an die Stelle älterer Bindungen wie der Standes- oder Milieuzugehörigkeit tritt.<sup>31</sup> Dementsprechend verringerte sich der »chronologische Streubereich« wichtiger Ereignisse im menschlichen Lebenslauf, die heute an »Altersmarken« gebunden sind.<sup>32</sup> Martin Kohli nennt als strukturgebende Merkmale des modernen Lebenslaufmusters normativ gesetzte Zäsuren wie das Wahlrecht, aber auch zivil- und strafrechtliche Altersgrenzen.<sup>33</sup> Er bezieht sich ferner ausdrücklich auf

BÜHRING, Charlotte Bühler oder Der Lebenslauf als psychologisches Problem, Frankfurt am Main 2007.

- 28 Vgl. zu Selbstdokumenten der Frühen Neuzeit KASPAR VON GREYERZ (Hrsg.), Selbstzeugnisse in der Frühen Neuzeit. Individualisierungsweisen in interdisziplinärer Perspektive, München 2007; zur Herausbildung der Identität in der Moderne aus interdisziplinärer Sicht HERBERT WILLEMS/ALOIS HAHN (Hrsg.), Identität und Moderne, Frankfurt am Main 1999; zur Einführung in die Literaturgattung Biographie und Autobiographie aus historischer Sicht PETER ALHEIT/BETTINA DAUSIEN, Biographie. Eine problemgeschichtliche Skizze, Bremen 1990. Eine bibliographische Übersicht von Selbstzeugnissen etwa deutscher Juristen gibt JENS JESSEN, Die Selbstzeugnisse der deutschen Juristen. Erinnerungen, Tagebücher und Briefe. Eine Bibliographie, Frankfurt am Main 1983.
- 29 Einen hervorragenden Überblick über die Entwicklung der deutsche Lebensläufe beschreibenden Lebenslaufsoziologie liefert SCHERGER, Destandardisierung. Differenzierung, Individualisierung, S. 17–36 m. w. N. Dieser Darstellung folge ich bei der Beschreibung der unterschiedlichen Modelle.
- 30 KOHLI, Die Institutionalisierung des Lebenslaufs.
- 31 Ebd., S. 3.
- 32 Ebd., S. 6.
- 33 Vgl. dazu ebd., S. 8–10.

Erkenntnisse der Sozialgeschichte und zitiert den historischen Demographen Arthur Imhof, der deutlich mache, »in Welch fast unvorstellbarem Ausmaß sich Lebensläufe zwischen dem Ende des 17. Jahrhunderts und dem Beginn unseres eigenen standardisiert haben.«<sup>34</sup> Diese Idee der Standardisierung<sup>35</sup> ist für die hier vorgelegte Untersuchung zentral. Standardisierung wird hier als Standardisierung innerhalb einer gewissen Bandbreite und Rahmenordnung verstanden. Der hier beschriebene rechtlich strukturierte Lebenslauf ist lediglich eine Art Leitplanke eines sich immer wieder verzweigenden Straßennetzes. Normen strukturieren das menschliche Leben und geben dem Individuum Halt. Die allgemeingültigen Lebenslaufstrukturen dienen dem Individuum als wichtige Orientierungspunkte der eigenen Lebensplanung.<sup>36</sup> Innerhalb dieses Rahmens kann und sollte die eigene Biographie geplant werden, das Überspringen der Leitplanke ist an gewissen Stellen möglich, führt aber häufig zu Sanktionen oder Nachteilen, wenn etwa Straftaten begangen, Schulabschlüsse nicht erreicht oder die Erwerbsbiographie der Rentenversicherung unterbrochen werden.

Das in der Soziologie beschriebene Modell des dreigeteilten Lebenslaufs erweist sich bei näherer juristischer Betrachtung als ergänzungsbedürftig. Altersgrenzen und altersspezifische Regelungen unterteilen gerade die Jugend in zahlreiche Einzelabschnitte.<sup>37</sup> Alleine in der Jugend als Oberbegriff von Kindheit und eigentlicher Jugend ließen sich das Kleinkindalter, die Vorschulzeit, die Schul- und Lehrzeit unterscheiden. Mündigkeitsregelungen wiederum unterteilen ebenfalls in zahlreiche, nur zum Teil analoge Phasen.<sup>38</sup> Während die ersten Lebensjahre des Menschen erst in den letzten Jahren verstärkt zum Gegenstand von Gesetzen geworden sind, unterlag der Lebensabschnitt, in den man mit Vollendung des sechsten Lebensjahres eintrat, vor allem seit Beginn des 19. Jahrhunderts einer regen Gesetzgebung. Das Modell des institu-

34 Zitiert nach KOHLI, Die Institutionalisierung des Lebenslaufs, S. 7.

35 Vgl. auch MARTIN KOHLI, Normalbiographie und Individualität. Zur institutionellen Dynamik des gegenwärtigen Lebenslaufregimes, in: HANNS-GEORG BROSE/BRUNO HILDENBRAND (Hrsg.), Vom Ende des Individuums bis zur Individualität ohne Ende, Opladen 1988, S. 33–53.

36 Vgl. zu dieser subjektiven Seite des institutionalisierten Lebenslaufs MARTIN SCHMEISER, Von der »äußeren« zur »inneren« Institutionalisierung des Lebenslaufs. Eine Strukturgeschichte, in: Bios 19 (2006), S. 51–92, insbes. S. 57–65.

37 In der Entwicklungspsychologie unterscheidet etwas ERIK H. ERIKSON bekanntlich acht Entwicklungsphasen, von denen fünf in der Jugend liegen, vgl. DERS., Identität und Lebenszyklus. Drei Aufsätze, Frankfurt am Main 1966.

38 Vgl. ANDREAS THIER, Geschäftsfähigkeit §§ 104–113, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 1, Tübingen 2003, S. 365–400; einen Überblick über sämtliche diesbezügliche Normen des deutschen Privatrechts gibt HANS-GEORG KNOTHE, Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung, Frankfurt am Main 1983.

tionalisierten Lebenslaufs ist aus rechtshistorischer Sicht innerhalb der drei Teile noch zu segmentieren. Wie noch zu zeigen sein wird, relativieren sich auch einige historische Annahmen des Modells.

Zu Martin Kohlis Modell wäre noch vieles zu sagen, und es ist dazu viel gesagt worden.<sup>39</sup> Nur wenige für diese Untersuchung wichtige Aspekte seien kurz genannt. Der moderne Standardlebenslauf ist bei Kohli eindeutig am männlichen Lebenslauf orientiert, ohne dass dies in seinem Modell aus dem Jahr 1985 explizit hervorgehoben wurde. Kohli gestand dies später zu und ging davon aus, dass sich mit zunehmender weiblicher Erwerbstätigkeit das weibliche Lebenslaufmodell dem männlichen allmählich annäherte.<sup>40</sup> Dieser Aspekt ist für die Rechtsgeschichte besonders bedeutsam. Sehr viele hier zu beschreibende Rechtsgebiete richteten sich einseitig am männlichen Jugendlichen aus. Das gilt für Teile des Schulrechts, für das Wehrrecht, bis ins 20. Jahrhundert das Wahlrecht und – wenn auch aus anderen Gründen – sogar für das Jugendstrafrecht. Andere Rechtsgebiete wie die Durchsetzung der Schulpflicht oder die Fabrikarbeitsverbote wandten sich dagegen auch an Mädchen und junge Frauen. Die Rechtsgeschichte der Entstehung der Jugend, so muss eingeräumt werden, ist im 19. Jahrhundert im Wesentlichen eine Geschichte der männlichen Jugend. Dieses Modell wurde teilweise bereits im 19. Jahrhundert und weitgehend im 20. Jahrhundert auf weibliche Lebensläufe übertragen.

Ein weiterer wichtiger Einwand wurde im Wesentlichen von dem zweiten Lebenslaufsoziologen formuliert, der für dieses Buch aus theoretischer Sicht einflussreich war: Karl Ulrich Mayer.<sup>41</sup> Mayer betont stärker als Kohli die Bedeutung der äußeren Strukturen für den modernen Lebenslauf. Das heute vorherrschende Lebenslaufmodell ist für ihn vor allem das Resultat eines gesamtgesellschaftlichen Wandels. Stärker als die Summe individueller Entscheidungen wird der moderne Standardlebenslauf hier von äußeren Institutionen geprägt. Zudem gewinnen bei Mayer gemeinsame biographische Bedingungen einzelner Kohorten an Bedeutung. Schließlich sind die einzelnen Lebensphasen stärker aufeinander bezogen. Die Bedeutung längerer Ausbildung

39 Eine summarische Betrachtung der Diskussion findet sich bei SCHERGER, Destandardisierung, Differenzierung, Individualisierung, S. 17–36 m. w. N.

40 Vgl. KOHLI, Der institutionalisierte Lebenslauf, S. 531 f.

41 Vgl. dazu aus früherer Zeit etwa KARL ULRICH MAYER, Gesellschaftlicher Wandel und soziale Struktur des Lebenslaufs, in: JOACHIM MATTHES (Hrsg.), Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen 1980, Frankfurt am Main 1981, S. 492–501; DERS., Structural Constraints on the Life Course, in: *Human Development* 29,4 (1986), S. 163–170; aus neuerer Zeit DERS., Whose Lives? How History Societies and Institutions Define and Shape Life Courses, in: *Research in Human Development* 1,3 (2004), S. 161–187.

entwickelt für Mayer eindeutig größere Fernwirkung, weshalb insbesondere die Jugend stärker in den Blick gerät. Auch wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Mayer ebenfalls zentral sind, so rücken doch stärker als bei Kohli staatlich gesteuerte Bedingungen ins Zentrum. Dem modernen Staat mit seinen sozialstaatlichen Anreizen, seinen Anwartschaften und Rahmenordnungen kommt eine wichtige Bedeutung zu. Für den hier verfolgten Ansatz ist das insofern bedeutsam, als schlicht das Recht wichtiger wird, auch wenn es bei Mayer selten in seiner Eigengesetzlichkeit hervortritt, sondern eher Instrument der Politik ist.

Hier ist nicht der Ort, auf die vielfältigen empirischen Studien aus der Lebenslaufsoziologie, aber auch aus der modernen Entwicklungspsychologie<sup>42</sup> einzugehen. Es wird unterstellt, dass es ein dreigeteiltes Lebenslaufmuster in den allermeisten Biographien gibt. Die Jugend ist dabei die erste und prägende Lebensphase. Damit ist noch nichts gesagt zu ihrer eigentlichen Ausgestaltung und zu der Frage, ob es wirklich die eine Jugend für alle zumindest in rechtlicher Sicht gibt. Schließlich ist die Frage offen, ob nicht auch in vormodernen Gesellschaften eine, wenn auch vielleicht zeitlich anders begrenzte und inhaltlich anders ausgefüllte Jugend existierte.

## 2. Zur Historisierung unterschiedlicher Jugendkonzepte

Gibt es die *eine* rechtlich strukturierte Jugend, die alle gleichermaßen erleben, und wie lange dauert diese Lebensphase eigentlich? Die Beantwortung dieser Fragen erwies sich bei zunehmender Beschäftigung mit dem Thema als zunehmend schwierig. Unterscheiden sich nicht die Jugendphasen je nach Geschlecht, Stand und Herkunft deutlich? Wer vom modernen Standardlebenslauf ausgeht, kann nicht einfach eine Vielzahl von Jugendkonzepten beschreiben und so letztlich die These vom Normallebenslauf bis zur Unkenntlichkeit relativieren. Wer die Rechtsgeschichte der Jugend schreiben will, hat sich am Recht zu orientieren. Demnach wäre entscheidend, was moderne Gesetze als Jugend beschreiben. In einem zweiten Schritt wäre zu schauen, welche Altersgrenzen und altersspezifischen Normierungen sie dabei verwenden. Wer dies tut, stellt schnell fest, dass er in Schwierigkeiten gerät. Im Folgenden sollen eben diese

42 Hier können wiederum psychologische und psychoanalytische Entwicklungstheorien unterschieden werden, vgl. zu ersteren AUGUST FLAMMER, Psychologische Entwicklungstheorien und zu letzteren MARIO ERDHEIM, Psychoanalytische Erklärungsansätze, jeweils in: KRÜGER/GRUNERT (Hrsg.), Handbuch der Kindheits- und Jugendforschung, S. 43–64 bzw. 65–83. Auch die weiteren Ansätze etwa nach Sozialisation oder Geschlecht werden in diesem Handbuch dargestellt.



Schwierigkeiten beschrieben werden, um dann zu einem hier verwandten Jugendbegriff zu kommen und ihn zeitlich zu begrenzen.

Da ist zunächst das Problem der begrifflichen Vielfalt. Der dreigeteilte Lebenslauf ist gegliedert in Jugend, Erwerbsbiographie und Ruhestand. Das Modell begreift Jugend als eine Lebensphase, die mit der Geburt beginnt und mit dem Eintritt in die Welt der Erwachsenen endet.<sup>43</sup> Andere Verwendungen des Begriffs grenzen die Jugend von der Kindheit ab. Meist macht hier die Pubertät das Kind zum Jugendlichen, der wiederum durch unterschiedliche Übergänge wie die Volljährigkeit, die wirtschaftliche Selbständigkeit oder die Heirat zum Erwachsenen wird. Jugend ist demnach sowohl Oberbegriff als auch Teillebensphase. Die gesamte Jugend wiederum ist in vielfältige Abschnitte unterteilt. Da sind Babys, Kleinkinder, Kinder, Teenager, Halbstarke, Heranwachsende und eben Jugendliche. Schulzeit, Adoleszenz, Pubertät oder Ausbildung lösen sich ab oder überlagern sich. Neben den Begriffen von Kindheit und Jugend im 19. Jahrhundert finden sich in den juristischen Texten vor allem die lateinischen Bezeichnungen. So unterschied man lange im Anschluss an das römische Recht, aber auch an die Carolina, die peinliche Gerichtsordnung Karls V., zwischen den *infantes* (bis zum siebten Geburtstag), den *impuberes* (unter 14) und den *minores* (unter 25).<sup>44</sup> Der Blick in die hier untersuchten Quellen erweitert die semantische Bandbreite noch erheblich. Dort finden sich junge Herren,<sup>45</sup> Jünglinge,<sup>46</sup>

43 Besonders lesenswert ist auch in diesem Zusammenhang aus sozialgeschichtlicher Perspektive die Abgrenzung der Jugend bei MICHAEL MITTERAUER, Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt am Main 1986, S. 44–95. Teile der folgenden Gedanken stammen aus diesem Text oder grenzen sich von ihm gerade ab.

44 Vgl. WILHELM REIN, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Ein Hülfsbuch zur Erklärung der Classiker und der Rechtsquellen für Philologen und Juristen, Leipzig 1844, S. 206 f. m. w. N.

45 Es handelt sich um ein Jugendkonzept das sich am französischen Vorbild einer Verbindung von höfischer und bürgerlicher Lebensart orientiert und Anfang des 18. Jahrhunderts verstärkt in Deutschland in literarischen Quellen seinen Niederschlag findet, vgl. dazu WALTER HORNSTEIN, Vom »Jungen Herrn« zum »Hoffnungsvollen Jüngling«. Wandlungen des Jugendlebens im 18. Jahrhundert, Heidelberg 1965, S. 32–38.

46 Der Jüngling findet sich in unterschiedlicher Ausprägung vor allem seit Mitte des 18. Jahrhunderts und vielfältig in pädagogischer Ratgeberliteratur des 19. Jahrhunderts. Zunächst wurde er von HANS HEINRICH MUCHOW, Jugend und Zeitgeist. Morphologie der Kulturpubertät, Reinbek 1962, als »Epochaltypus« der Zeit zwischen 1770 und 1920 charakterisiert. HORNSTEIN, Vom »Jungen Herrn« zum »Hoffnungsvollen Jüngling«, beschreibt ihn vor allem als pädagogisches und literarisches Konzept einer kleinen intellektuellen Schicht. ROTH, Die Erfindung des Jugendlichen, zeigt in seiner begriffsgeschichtlichen Analyse die prinzipiellen Unterschiede zwischen diesen Jünglingen und dem Konzept des Jugendlichen seit etwa 1870.

Mägde<sup>47</sup> genauso wie Kleinkinder,<sup>48</sup> Zöglinge,<sup>49</sup> Unmündige,<sup>50</sup> Minderjährige,<sup>51</sup> Heranwachsende.<sup>52</sup> Die Auflistung dieser Begriffe ließe sich noch lange fortsetzen. Die Vielfalt verdankt sich einerseits dem Fehlen einer einheitlichen Systematik in den unterschiedlichsten Regelungsbereichen. Andererseits verbergen sich hinter den unterschiedlichen Bezeichnungen durchaus unterschiedliche Jugendkonzeptionen. Sie betreffen sowohl Angehörige unterschiedlicher Altersgruppen als auch unterschiedlicher sozialer Schichten.

In dieser Arbeit wird Jugend als Oberbegriff für die Kindheit und eine als Jugend im engeren Sinne bezeichnete Lebensphase verstanden. Letztere schließt sich an die Kindheit an und endet mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit.

- 47 Der Begriff taucht wegen der Orientierung am männlichen Lebenslauf seltener auf, vgl. aber zum Kontext der Frühen Neuzeit ULINKA RUBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt am Main 1998.
- 48 Der Begriff findet sich in den Verordnungen zu den sogenannten Kleinkinderbewahranstalten, vgl. dazu CHRISTIAN LANGE, *Bayerische öffentliche Kleinkindererziehung im 19. Jahrhundert. Die Geschichte einer Institution und ihr Recht*, in: STEFAN RUPPERT (Hrsg.), *Lebensalter und Recht. Zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch rechtliche Regelungen seit 1750*, Frankfurt am Main 2010, S. 3–27 sowie DERS.: *Öffentliche Kleinkindererziehung in Bayern. Die Rolle des Staates bei der Definition einer Lebensphase im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2013.
- 49 Jugendliche unter 16 Jahren wurden etwa im preußischen Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 als »Zöglinge« bezeichnet. Vgl. dazu PrGS (Preußische Gesetzessammlung) 1878, S. 132 ff.
- 50 Die Begriffe Mündigkeit und Unmündigkeit sind sehr alt und lassen sich als »munt« (Schutz, Hand) bereits in mittelalterlichen Rechtstexten nachweisen. Vgl. GÜNTHER EBERSOLD, *Mündigkeit*. Zur Geschichte eines Begriffs, Frankfurt am Main 1980, S. 17 ff. Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive vgl. THIER, *Geschäftsfähigkeit* §§ 104–113; WERNER OGRIS, Artikel »munt, Muntgewalt«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 750–761. Das Konzept der Mündigkeit wird dann in der Aufklärung zentral und findet sich in zahllosen Rechtstexten des 19. Jahrhunderts zur zivilrechtlichen und strafrechtlichen Mündigkeit. Im römischen Recht und seiner Bearbeitung im 19. Jahrhundert findet sich das meist synonym zur Mündigkeit gebrauchte Begriffspaar der »pubes« bzw. »impubes«.
- 51 Kennzeichen der Magd ist weniger ihr junges Alter als vielmehr der Umstand dass sie wie der Knecht zumeist auch unverheiratet ist, vgl. dazu MICHAEL MITTERAUER, *Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien*, Wien 1992, S. 192–198.
- 52 Der Begriff spielt vor allem in der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung eine Rolle. So nahm etwa das erste preußische Jugendgefängnis in Wittlich ausschließlich junge Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren auf. Diese waren im rechtlichen Sinne der Zeit keine Jugendlichen mehr, vgl. dazu CHRISTINE DÖRNER, *Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871–1945*, Weinheim 1991, S. 53–57.

Die so verstandene Jugend entstand im 19. Jahrhundert. Sie veränderte ihre Dauer, Binnenstrukturierung und Bezeichnung aber wiederholt. In einem ersten Schritt sollen die unterschiedlichen Begriffe und die mit ihnen verbundenen Vorstellungen von Jugend in eine zeitliche Abfolge gebracht werden. Dabei werden ausdrücklich nur Bezeichnungen ausgewählt, die als klassen- und bis zu einem gewissen Grad auch altersübergreifende Begriffe taugen. Zunächst ist nach der Konzeption des Kindes zu fragen. Das für die gesamte historische Kinder- und Jugendforschung zentrale Werk ist Philippe Ariès' »Geschichte der Kindheit«, das in Frankreich 1960 erschien<sup>53</sup> und seit 1975 in deutscher Übersetzung vorliegt.<sup>54</sup> Ariès »entdeckte« eine neue Konstruktion von Kindheit und datierte sie auf das ausgehende 17. Jahrhundert.<sup>55</sup> Er unterschied eine Kleinkindphase, die in etwa bis zum Erreichen der Schulpflicht reichte und von einem gewissen »Gehätschel« geprägt war.<sup>56</sup> Im Alter von sechs oder sieben Jahren wurden die Kinder in den traditionellen Gesellschaften zügig in die Lebenswirklichkeit der Erwachsenen integriert. Der Schulbesuch war bis ins 18. Jahrhundert für Ariès noch kein Merkmal der Kindheit. Vor der Durchsetzung des Jahrgangsklassensystems habe es in den von ihm betrachteten französischen Schulen starke Unterschiede in der Altersstruktur der Schüler gegeben. Erst die Durchsetzung der Schulpflicht mit dem neuen Prinzip der altersgleichen Schüler, die von einer Klasse in die nächst höhere versetzt werden wollten, und eine Veränderung der Familienstruktur habe zu einer völlig neuen Auffassung von Kindheit geführt:

»Die Familie beginnt also sich um das Kind herum zu organisieren, ihm soviel Bedeutung beizumessen, daß es aus seiner einstigen Anonymität austritt. Man kann es nicht mehr ohne großen Schmerz verlieren oder ersetzen, den Vorgang der Kinderaufzucht nicht mehr allzu oft wiederholen, und es empfiehlt sich, die Anzahl der Kinder zu beschränken, damit man sich ihnen besser widmen kann. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß diese Revolution auf dem Gebiet der schulischen Erziehung und der gefühlsmäßigen Einstellung auf lange Sicht mit einem demographischen Malthusianismus, einer freiwilligen Geburtenbeschränkung, einhergeht, wie sie sich seit dem 18. Jahrhundert beobachten läßt.«<sup>57</sup>

Man kann Ariès in einigen Details widersprechen und die Übertragbarkeit seiner These auf den hier interessierenden deutschen Kontext anzweifeln. Insbesondere seine Datierung dieses Prozesses und in deren Folge die Beschränkung auf die

53 PHILIPPE ARIÈS, *L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime*, Paris 1960.

54 PHILIPPE ARIÈS, *Geschichte der Kindheit*, München 1975. Seither hat das Werk zahlreiche weitere Auflagen erlebt.

55 Ebd., S. 92.

56 Ebd., S. 457.

57 Ebd., S. 48.

eigentliche Kindheit werden hier nicht übernommen.<sup>58</sup> Große Bedeutung kommt aber seiner Beobachtung zu, dass sich Lebensphasen keinesfalls als anthropologische Konstanten darstellen, dass sie völlig neu ausgestaltet, gefühlt und gedacht werden können. Zu Recht betonte Ariès auch die enorme Bedeutung der Institution Schule.

Kindheit wurde seit dem 18. Jahrhundert neu wahrgenommen, und das schlug sich dann im 19. Jahrhundert in einer neuen Gesetzgebung nieder. Der Wandel zeigte sich in so unterschiedlichen Bereichen wie der Malerei oder vor allem der Pädagogik. Neben der in der englischen Portraitmalerei völlig neu konzipierten Darstellung der Kindheit<sup>59</sup> war es vor allem die Rezeption von Jean-Jacques Rousseaus Werk »Emile oder Über die Erziehung« aus dem Jahr 1762,<sup>60</sup> der eine besondere Bedeutung zukam.<sup>61</sup> Kindheit wurde hier als eigene Lebensphase begriffen.<sup>62</sup> Die enorm einflussreiche Rezeption verbreitete diese Idee schnell.<sup>63</sup>

»Emile oder Über die Erziehung« sollte den Blick auf die Erziehung junger Menschen grundlegend verändern, weil über die Erziehung und die Kindheit als Lebensphase selbst reflektiert wurde.<sup>64</sup> Rousseaus Pädagogik war sich nicht selbst genug, sie sollte ausdrücklich nicht mehr lediglich dienende Funktion für die Philosophie oder die Theologie haben.<sup>65</sup> Nicht mehr die ältere pädagogische Werke so sehr prägende Frage nach der guten oder schlechten Natur des Menschen stand im Mittelpunkt von Rousseaus Interesse. Vielmehr erschien die Zukunft nun als offen, der eigene Lebenslauf als gestaltbar, und Erziehung

58 Vgl. dazu unten den Abschnitt zu zeitlichen und territorialen Begrenzungen dieser Arbeit.

59 Vgl. den interessanten Ausstellungskatalog einer Frankfurter Ausstellung MIRJAM NEUMEISTER (Hrsg.), *Die Entdeckung der Kindheit. Das englische Kinderporträt und seine europäische Nachfolge*, Frankfurt am Main 2007.

60 Vgl. die Beiträge in: HERBERT JAUMANN (Hrsg.), *Rousseau in Deutschland. Neue Beiträge zur Erforschung seiner Rezeption*, Berlin 1995.

61 Die folgenden Zeilen finden sich erneut in der Einleitung der Bedeutung des Schulrechts für die hier verfolgte Fragestellung.

62 ULRICH HERRMANN, *Von der »Kinderzucht« zur »Pädagogik«*. Der Wandel von traditionellen Normierungen der Kinderzucht zur innovativen Normativität pädagogischer Lebensalterkonzepte im pädagogisch-anthropologischen Denken des 18. Jahrhunderts, in: DERS., *Aufklärung und Erziehung. Studien zur Funktion der Erziehung im Konstitutionsprozess der bürgerlichen Gesellschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Weinheim 1993, S. 31–42, hier S. 41.

63 Zur Rousseau-Rezeption in Deutschland vgl. JAUMANN, *Rousseau in Deutschland*.

64 Eine historische Einführung in die Pädagogik Rousseaus gibt HERWIG BLANKERTZ, *Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart*, Wetzlar 1982, S. 69–79.

65 Vgl. WINFRIED BÖHM, *Geschichte der Pädagogik. Von Platon bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. München 2007, S. 67.